

**Verordnung des Finanzministers vom 14.7.2005
betreffend der Ausstellung und Übermittlung von Rechnungen in
elektronischer Form, sowie der Aufbewahrung und Gewährung des
Zugangs zu diesen Rechnungen für Steuerorgan oder
Finanzkontrollorgan**

Auf Grund von Art. 106 Abs. 10 und 11 des Gesetzes vom 11.3.2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen (Dz.U. 2004, Nr. 54, poz. 535 und Dz.U. 2005, Nr. 14, poz. 113 und Nr. 90, poz. 756) wird folgendes angeordnet:

§1

Die Verordnung bestimmt:

- 1) Methoden und Bedingungen der Ausstellung und Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form;
- 2) Regeln über die Art der Aufbewahrung und Gewährung des Zugangs für Steuerorgane oder Kontrollorgane zu den elektronischen Rechnungen

§2

Elektronisch ausgestellte Rechnungen sind in der bestimmten Form dem Empfänger zu übermitteln und aufzubewahren.

§ 3

1. Elektronische Rechnungen dürfen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Empfängers (weiter „Zustimmung“ genannt) elektronisch ausgestellt und übermittelt werden.
2. Die Zustimmung kann schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Im Falle der Zustimmung in elektronischer Form wird § 4 entsprechend angewandt.
3. Rechnungen dürfen frühestens ab dem nächsten Tag nach dem Tag, am dem die Erteilung der Zustimmung erfolgt ist, elektronisch ausgestellt und übermittelt werden.
4. Im Falle der Rücknahme der Zustimmung durch den Empfänger der Rechnung verliert der Rechnungsaussteller das Recht auf Ausstellung und Übermittlung von Rechnungen für diesen Empfänger in elektronischer Form ab dem nächsten Tag nach dem Tag, an dem er von dem Empfänger die Benachrichtigung über die Rücknahme der Zustimmung erhalten hat.

§ 4

Rechnungen dürfen elektronisch unter der Voraussetzung ausgestellt, übermittelt und aufbewahrt werden, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden:

1. durch eine sichere elektronische Signatur im Sinne des Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes von 18.9.2001 über die elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat verifiziert wird

2. bei Anwendung des elektronischen Datenaustauschs (EDI) gemäß dem Vertrag über das europäische Modell des elektronischen Datenaustauschs, falls in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft der Rechnung und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Auslandsignaturen?

Treten Sie mit uns in Kontakt:

Hotline: **01805/ 691188** (12 Cent/min.) Mo.- Sa. 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Notfall-Hotline: 0160 / 173 14 17 täglich bis 22 Uhr

E- Mail: support@signaturportal.de